



GUT BERATEN
HANDELN.

PRIVATBESTECHUNG AUS SICHT VON STEUERN UND REVISION

In der Geschäftswelt stellt die Bestechung ein schwerwiegendes Problem dar, das nicht nur ethische und rechtliche, sondern auch finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen kann. Bei der Bestechung wird zwischen der Bestechung von öffentlichen Amtsträgern und Privatbestechung unterschieden. Der Hauptunterschied besteht darin, dass beide Bestechungsarten unterschiedliche Personenkreise zum Ziel haben:

- ⇒ **Bestechung:** Bestechung einer Person im öffentlichen Dienst oder eines Amtsträgers, um politische Entscheidungen, öffentliche Aufträge usw. zu manipulieren.
- ⇒ **Privatbestechung:** Die Bestechung erfolgt zwischen Privatpersonen oder Unternehmen ohne Beteiligung von Personen des öffentlichen Dienstes.

Die Privatbestechung ist in der Schweiz seit 2016 als Straftatbestand im Strafgesetzbuch verankert. Auch aus steuerlicher und revisionsrechtlicher Sicht hat die Privatbestechung eine grosse Bedeutung, da damit das Vertrauen in die Integrität von Finanzsystemen und Unternehmenspraktiken untergraben wird.

Im schweizerischen Steuerrecht sind Bestechungsgelder steuerlich nicht abzugsfähig, sodass diese Art der Zahlungen nicht als Geschäftsaufwand geltend gemacht werden kann, um die Steuerlast zu mindern. Unternehmen können versuchen, Bestechungsgelder als geschäftlich begründete Geschäftsausgaben zu tarnen, bspw. durch überhöhte Rechnungen oder fiktive Beratungsdienstleistungen.

Solche Manipulationen der Buchhaltung stellen nicht nur eine Steuerhinterziehung dar, sondern auch eine Verletzung der Sorgfaltspflichten. Eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Privatbestechung kommt der Revisionsstelle zu. Sowohl die interne als auch die externe Revision sind entscheidend, um sicherzustellen, dass Unternehmen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und keine illegalen Aktivitäten betreiben. Auf die Rolle der internen Revision wird nachfolgend nicht weiter eingegangen.



GUT BERATEN
HANDELN.

Die Wirtschaftsprüfer haben einerseits die Aufgabe, die Jahresabschlüsse der Unternehmen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und andererseits sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und statutarischen Vorschriften eingehalten werden. Während ihrer Arbeit können die Wirtschaftsprüfer einerseits auf Hinweise stossen, die entweder auf Bestechung oder Korruption hinweisen, oder andererseits, was eher selten ist, diese Machenschaften sogar aufdecken. Dies geschieht insbesondere durch die Prüfung ungewöhnlicher oder undurchsichtiger Geschäftstransaktionen. Dabei muss der Prüfer auch sicherstellen, dass die Unternehmen die erforderlichen Dokumentations- und Offenlegungspflichten erfüllen. Um diese Aufgaben zu bewältigen ist es wichtig, dass der Prüfer während der gesamten Prüfung seine kritische Grundhaltung beibehält.

Fazit:

Die Privatbestechung stellt in der Schweiz aus steuerlicher und revisionsrechtlicher Sicht ein bedeutsames Risiko dar. Unternehmen, die in Bestechungen involviert sind, können nicht nur strafrechtliche Konsequenzen erleiden, sondern auch erhebliche finanzielle und reputationsbezogene Schäden. Der Revisionsstelle kommt eine zentrale Bedeutung bei der Aufdeckung von Privatbestechung zu. Es liegt an der Revision, verdächtige Transaktionen aufzudecken und die Integrität und die Korrektheit der finanziellen Berichterstattung sicherzustellen.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Mesut Demir
Mandatsleiter
Betriebsökonom FH
Zugelassener Revisor
Tel. +41 61 467 96 44
mesut.demir@ageba.ch